

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FISCHER Synergetics GmbH, Kaarst

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend; dementsprechend behalten wir uns bis zur Annahme unserer Angebote durch den Käufer den Widerruf unserer Angebote vor.
3. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO, soweit nichts anderes vereinbart, und gelten ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Die vereinbarten Preise dürfen wir erhöhen, soweit Preiserhöhungen unserer Kostendeckung dienen.

III. Zahlung und Verrechnung



1. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung netto Kasse gegen Faktura zu leisten und zwar grundsätzlich 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung und 50 % spätestens fünf Tage vor Abbaubeginn; dies gilt insbesondere dann, wenn die Ware in das Ausland verbracht wird, die Zahlung des Kaufpreises durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird oder bei dem Vorliegen gleichartiger sachlicher Gründe. Im Übrigen kommt der Käufer spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.
2. Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und andere Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Leistungsverweigerung noch zur Zurückbehaltung gemäß § 273 BGB noch zur Aufrechnung. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 269 HGB. Ansprüche des Käufers aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns abgetreten werden.
4. Bei Überschreiten des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Leistet der Käufer fällige Zahlungen nicht, können wir dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, sofern eine solche Nachfrist nicht entbehrlich ist. Nach dem erfolglosen Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom dem Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, hat der Käufer pauschal 30 % der Vertragssumme zu zahlen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden ersetzt zu verlangen, falls ein höherer Schaden nachweisbar entstanden ist. Dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von entgangenem Gewinn.
6. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, hat er uns die dadurch bedingten Mehraufwendungen, insbesondere die Lagerkosten, zu ersetzen.

IV. Lieferfristen



1. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Sofern der Käufer verpflichtet ist, den Liefergegenstand bei uns abzuholen, sind Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt

ist. Ansonsten sind Liefertermine und -fristen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat, sofern dadurch die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht um mehr als zwei Wochen überschritten werden.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen sowie aufgrund unverschuldetem Arbeitskampf, unverschuldeten Verkehrs- oder Betriebsstörungen, unverschuldetem Werkstoffmangel und gleichartiger Gründe bei uns und unseren Lieferanten berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen - längstens jedoch zwei Monate - hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer hieraus gegen uns wegen einer Pflichtverletzung Ansprüche erwachsen. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Gründe zu einer Terminverlängerung von mehr als zwei Monaten führen; dem Käufer bleibt unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt seine gesetzlichen Rücktrittsrechte - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung durch uns - wahrzunehmen.
3. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Kommt der erforderliche Deckungskauf nicht innerhalb der Lieferfrist zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer hieraus gegen uns Ansprüche erwachsen.

V. Eigentumsvorbehalt



1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - vor (Vorbehaltsware). Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Beschädigung oder Verlust der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Ferner ist der Käufer verpflichtet, uns über seinen Sitzwechsel und einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware zu informieren. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Käufer die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Interventionsklage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner (Drittschuldner) bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

VI. Ausführung der Lieferungen, Gefahrübergang

1. Der Umfang und die Ausführung der Lieferungen ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Weitergehendere Lieferungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Wir behalten uns vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind oder eine technische Verbesserung darstellen. Dies gilt auch für mitgelieferte Software. Bedienungs-, Betriebs- oder Gebrauchsanweisungen sind nur geschuldet, wenn dies vertraglich vereinbart ist.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen die Lieferungen und Leistungen vollständig und einheitlich zu erbringen sind und sofern die Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen dem Käufer zumutbar ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, im Falle des Verzuges bezüglich der Restlieferung oder der Unmöglichkeit der Restlieferung vom Vertrag insgesamt Abstand zu nehmen (Rücktritt vom gesamten Vertrag). Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen. Teillieferungen und Teilleistungen haben auf einen etwa bestehenden Verzug unsererseits keinen Einfluss.
4. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die den Abbau bzw. Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

VII. Mängelansprüche bei neuen und gebrauchten Sachen



1. Der Käufer muss uns Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Weist die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung einen Mangel auf, so werden wir - eine unverzügliche Mängelrüge vorausgesetzt - nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder berechtigter Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir; Versandkosten trägt der Käufer, sofern diese im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware unangemessen hoch sind. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte

Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

4. **Bei gebrauchten Sachen sind Mängelansprüche des Käufers insgesamt ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.**

VIII. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung



1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren Schaden.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Personenschäden sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

IX. Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.



X. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Sollten vertragliche Vereinbarungen teilweise nichtig oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unsere Hauptniederlassung. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist der Sitz unserer Hauptniederlassung Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

Copyright: FISCHER Synergetics GmbH
Geschäftsführer: Konrad Fischer
Register: AG Düsseldorf HRB 25377
Stand: Juni 2014
Anschrift: FISCHER Synergetics GmbH
 Am Bingerhof 15
 41564 Kaarst
Internet: <http://www.fischer-synergetics.de>